

II-11366 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5444 /J

1993 -10- 20

A N F R A G E

der Abgeordneten Böhacker, Dr. Ofner
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Einstellung eines Verfahrens gegen einen Schulleiter

Im Juli d. J. machte im Pinzgau der Fall einer sexuellen Belästigung von sich reden. Ein Salzburger Schulleiter hat beim Informatikunterricht zwölf Schülerinnen an den Busen gefaßt. Bei der Einvernahme durch Kriminalbeamte hat der Schulleiter, der auch schon für Gesprächsstoff bei seinen Kollegen gesorgt hat, zugegeben, dies aus "innerem Drang" und dem Wunsch nach "körperlicher Nähe" gemacht zu haben. Der Schulleiter bestritt jegliche sexuelle Absicht.

In der Folge wurde gegen diesen Lehrer ein Strafverfahren eingeleitet, jedoch nach kurzer Zeit wieder eingestellt mit der Begründung, daß keine "sexuelle Absicht" nachgewiesen werden könne. Diese Begründung erscheint angesichts der Aussage des Beschuldigten fragwürdig und sollte vom Justizminister nochmals geprüft werden, zumal solche sexuellen "Attacken" einen nicht wieder gutzumachenden Schaden anrichten können.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e

1. Aus welchen Gründen wurde das Strafverfahren gegen den Schuldirektor eingestellt?
2. Erachten Sie die Einstellung dieses Verfahrens als gerechtfertigt?
3. Werden Sie dafür sorgen, daß das Verfahren wieder aufgenommen wird?
4. Stimmt es, daß der Schulleiter die ihm vorgeworfenen Beschuldigungen, er habe zwölf Schülerinnen an den Busen gefaßt, mit seinem "inneren Drang" und Wunsch nach "körperlicher Nähe" begründet hat?

5. Reichen "innerer Drang", der Wunsch nach "körperlicher Nähe" nicht aus, um eine "sexuelle Absicht" festzustellen?

Wenn nein, ab welchem Punkt würden Sie die Zurücklegung einer Anzeige nicht mehr für gerechtfertigt halten?